

DAS TUNESISCHE GENOSSENSCHAFTSEXPERIMENT:

Beispiel einer gescheiterten agrarstrukturellen Transformation

Von BASSAM TIBI

Zu Beginn der sechziger Jahre, inmitten einer Systemkrise, wandte sich das Regime Burgibas in Tunesien von seiner bisherigen liberalen Wirtschaftspolitik ab und führte Methoden der Wirtschaftsplanung ein. Dieser Vorgang war von einer Machtverschiebung begleitet, bei der — mit Unterstützung Burgibas — der Technokratenflügel der Partei, der aus der Staatsverwaltung hervorgegangen war und von Ahmad Ben Salah angeführt wurde, zu Ungunsten des mit den ländlichen Notabeln und dem Stadtbürgertum verbündeten Parteiflügels die Oberhand gewann. Im Mittelpunkt der neuen Wirtschaftsplanung stand die Entfaltung eines Genossenschaftswesens im Handels- und Agrarsektor. Damit sollte einmal eine Strukturreform des Handels und zum anderen eine Modernisierung der Agrarstrukturen Tunesiens realisiert werden. Der Zehnjahresplan, der 1961 verkündet wurde, konnte allerdings nicht zu Ende gebracht werden. Bereits im Herbst 1969 wurde der Allround-Minister für Finanzen, Wirtschaft, Planung, Industrie, Handel und Erziehung, der ehemalige Gewerkschaftsführer Ahmad Ben Salah entmachtet und in einem Schauprozess zu 10 Jahren Gefängnis mit Zwangsarbeit und Aberkennung der Bürgerrechte verurteilt. Sein Kurs wurde öffentlich diskreditiert. Mit der Ben-Salah-Affäre fand das tunesische Genossenschaftsexperiment sein Ende. Wir haben bereits an anderer Stelle versucht, die Dekolonisation und das postkoloniale burgibistische Herrschaftssystem Tunesiens unter Berücksichtigung der Ben-Salah-Phase in einen Gesamtzusammenhang zu stellen¹. In der vorliegenden Arbeit wollen wir uns speziell auf das agrargenossenschaftliche Experiment konzentrieren, um die in dieser Zeitschrift am Beispiel Ägyptens aufgenommene Diskussion über das Agrargenossenschaftswesen in Entwicklungsgesellschaften fortzusetzen².

I. Der historische Hintergrund: Wandlungen des Bodenrechts und der Agrarstruktur in der modernen Geschichte Tunesiens

Ohne den Rekurs auf die Genesis der bodenrechtlichen Verhältnisse und die damit zusammenhängenden Agrarstrukturen in den verschiedenen Phasen der Entwicklung Tunesiens kann die gegenwärtige Agrarfrage in diesem Land nicht adäquat behandelt werden. Dabei ist zwischen drei historischen Phasen zu unterscheiden: der präkolonialen, der kolonialen und der postkolonialen.

Im präkolonialen Tunesien galt das islamische Boden- und Eigentumsrecht. Hier nach waren Elementargüter wie Wasserquellen und Weiden sowie Feuer Gemeingut; sie durften nicht privat angeeignet werden. Das islamische Recht in seiner

1 Bassam Tibi, „Die Krise des Burgibismus. Entstehung und Verfall des ‚konstitutionellen Sozialismus‘ in Tunesien“, in: *Das Argument*, Bd. 12 (1970), H. 59, pp. 530–555. Die dort verwerteten Materialien kommen zwar der vorliegenden Arbeit auch zugute, werden aber nicht mehr ausdrücklich zitiert. Wir beschränken uns hier darauf, die neuesten Arbeiten zu berücksichtigen, die sich der gestellten agrarsoziologischen Problematik widmen. Die allgemeine Tunesien-Literatur wird hier außer Acht gelassen, zumal sie in dem zitierten Aufsatz bereits intensiv herangezogen worden ist; cf. daneben: Gruppe „Perspectives“, „Allgemeine Charakteristika der gegenwärtigen Entwicklungsphase Tunesiens“, in: B. Tibi (ed.), *Die arabische Linke*, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1969, pp. 90–111.

2 Bassam Tibi, „Agrarreform und Genossenschaftswesen in einem Entwicklungsland: Ägypten“, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, Bd. 5 (1972), H. 1, pp. 57–75.

kodifizierten Form war fest an die Idee der Bestellung gebunden: Der Boden gehörte dem, der ihn bestellte. Auch durfte nicht mehr Boden angeeignet werden, als man individuell bzw. mit Familie oder Bezugsgruppe bewirtschaften konnte. Über islamische Länder arbeitende Populärskribenten rekurrieren auf diese Eigentumstheorie und reduzieren die geschäftliche Stagnation im Bereich des Islam auf den Mangel an „Eigentumssinn“ und auf die vom islamischen Recht verbotene Akkumulation von Gütern. Maxime Rodinson, ein international anerkannter, an der Pariser Sorbonne lehrender Orientalist und Soziologe, hat sich mit diesem Problem eingehend beschäftigt und gegen die Darstellung dieser Populärskribenten vorgebracht, daß es sich bei dem islamischen Boden- und Eigentumsrecht „nur um die Theorie der Juristen“ handelt; er betont den völlig theoretischen Charakter des mohammedanischen Rechtes³. In Wirklichkeit konnte das islamische Recht „den mohammedanischen Privateigentümer keineswegs daran hindern, seine Güter auf kapitalistische Weise und in legitimster Form sich vermehren zu lassen. Dabei unterliegt er nicht mehr als der christliche Privateigentümer gesetzlichen, religiösen, moralischen oder gewohnheitsrechtlichen Einschränkungen. Ebenso erfährt natürlich auch das Eigentum an Produktionsmitteln keinerlei spezifische Einschränkungen aufgrund religiöser Vorschriften“⁴. Rodinson belegt diese These in seiner sozialhistorischen und religionsoziologischen Untersuchung mit Daten so massiv, daß keine Zweifel an ihrer Validität aufkommen.

Auch am Beispiel Tunesiens läßt sich Rodinsons These bestätigen. Bodenstedt und Zeuner haben in einer Untersuchung über die sozioökonomische Ausgangssituation vor der Gründung der Genossenschaften in Tunesien gezeigt, daß in der präkolonialen Phase das „Obereigentum“, d. h. der Besitzanspruch der nicht selbstwirtschaftenden städtischen Landbesitzer, neben anderen Eigentumsformen existierte. Sie zitieren einen französischen Bericht der Officiers des Affaires Indigènes aus dem Jahr 1887, in dem u. a. steht, daß „fast alle Bewohner von Galaat el Andleus als ‚khammès einiger reicher Grundbesitzer in Tunis‘ bezeichnet“ werden müssen⁵. Ursprünglich herrschte ein Eigentumssystem, wonach je einem Stamm ein bestimmtes Territorium gehörte. „Der Stammesführer, der auch Privateigentümer war oder sein konnte, übte im Namen der islamischen Glaubensgemeinschaft auf diesen Ländereien das Recht aus, ihre Nutznießung an Einzelpersonen und Familien zu vergeben. Erfolgte diese Nutznießung ständig und im Sinne einer der angegebenen Maßstäbe für ‚vivification‘, so wurde es von den Bewirtschaftern als Eigentum angesehen, wofür sie der Gemeinschaft eine Entschädigung zahlen mußten. Entfiel die Nutznießung aus freien Stücken des Bewirtschafters oder konnte er sie nicht mehr garantieren wegen ungünstiger Umstände (Klima, Feinde), so trat die Gemeinschaft wieder in ihre Kollektivrechte ein. Es leuchtet ein, daß diese islamische Rechtsauffassung und ihre Anwendungs-

³ Maxime Rodinson, *Islam und Kapitalismus*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M. 1971, p. 227; cf. auch p. 228 (Das französische Original erschien 1966 in Paris). Rodinson bezieht sich primär auf die Thesen von Populärskribenten der französischsprachigen Literatur; zu demselben Gegenstand in der deutschsprachigen Literatur cf. B. Tibi, „Das Orientbild der deutschsprachigen Publizistik“, in: *Neue Politische Literatur*, Bd. 16 (1971), H. 4, p. 547–564.

⁴ M. Rodinson, *op. cit.*, p. 40.

⁵ A. Andreas Bodenstedt und Tim H. Zeuner, *Die wirtschaftliche und soziale Ausgangssituation bei der Gründung von Produktionsgenossenschaften in Tunesien*, in: Bodenstedt/Zeuner/Kobelt, *Staatlich geplante Produktionsgenossenschaften. Das tunesische Modell*. Weltforum Verlag, München 1971, p. 35. Khammès heißt Teilpächter in einem Pachtsystem mit Naturalzins: Der Bodeneigentümer erhält 4/5 des Ertrags, der khammès dagegen nur 1/5; die Bezeichnung khammès leitet sich aus der arabischen Zahl 5 = khamsa ab.

modalitäten je nach den Umständen zu einer Fülle von unterschiedlichen Bodeneigentumsformen führen, in denen die drei Grundformen des oberherrlichen, kollektiven und privaten Eigentums über- und nebeneinander existieren⁶.“

Mit fortschreitender sozialer Differenzierung entstand eine Schicht ländlicher Notabeln, deren Eigentumsrecht an Boden als Obereigentum galt, d. h., nicht aus der Selbstbewirtschaftung abgeleitet wurde. Diese Schicht wurde so stark, daß es ihr gelang, dem Souverän „die Abtretung von Land(Nutzungs-)rechten abzugewinnen, die aus dem Obereigentum des Führers und nicht aus der Rechtsauffassung von der ‚vivification‘ abgeleitet sind⁷“.

Im präkolonialen agrarischen Tunesien vollzog sich einerseits eine Konzentration des Bodenbesitzes, womit eine Schicht ländlicher Notabeln und Großgrundbesitzer entstand; und andererseits erfolgte aufgrund des Khammèsat(Teilpachtungs-)Systems sowie des islamischen Erbrechts eine extreme Parzellierung bei der Bewirtschaftung des Bodens. Grund- und Vererbungsrecht wurden „schließlich aber noch überlagert durch das traditionelle Grundstücksverkehrsrecht. Es ist gekennzeichnet durch das Fehlen schriftlicher Formen eines Hypotheken-Systems⁸“.

Die französische Kolonisation Tunesiens begann mit den Protektoratsverträgen von Bardo 1881 und La Marsa 1883. Im Gegensatz zu Algerien wurde hier zunächst keine staatliche Kolonisation betrieben; die koloniale Ausbeutung erfolgte auf privater Ebene. Durch das vom Bey 1885 erlassene neue Bodenrecht, wonach das Grundeigentum islamischen Rechtsstatus in europäische Rechtsformen gefaßt werden durfte⁹, wurde ein umfassender agrarstruktureller Wandel eingeleitet. Das neue Bodenrecht bedeutete nicht weniger als die Übernahme der fruchtbarsten Agrargebiete Tunesiens durch die europäischen Colons. Von 1881 bis 1892 akkumulierten sich in den Händen der Colons rund 443 000 ha fruchtbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche, und in den wenigen Jahren danach noch einmal 400 000 ha¹⁰. Es ist auch sehr wichtig zu erwähnen, daß bei der Übertragung von Eigentumstiteln auf Europäer durch ‚Kauf‘ gemäß dem neuen, auf Privateigentum basierenden Bodenrecht sich die Frage erhob: Wer darf sein Eigentum verkaufen? — zumal, wie bereits erwähnt, Eigentumsübertragungen in der präkolonialen Zeit nicht schriftlich fixiert wurden. „In der Regel mußte der Eigentumstitel demjenigen zugesprochen werden, der den im Sinne europäischer Vorstellungen ‚besseren‘ Besitznachweis liefern konnte (Dokumente, Zeugen). Das war zweifelsohne eher der Obereigentümer, Notabel, Konzessionär als der kleine ungebildete Bewirtschafter. Nicht nur khammès, sondern auch djeddari mußten nun vom Land weichen, was im islamischen Bodenrecht nicht möglich war... Stärker noch rekrutierte sich die Armee der ‚fellahs sans terre‘ aber aus denjenigen Bewirt-

6 Ibid., p. 34. Bodenstedt und Zeuner berufen sich hier weitgehend auf Jean Poncet, „Notes sur la Vie Rurale dans l'Est du Maghreb Contemporain“, in: Cahiers de Tunisie, Bd. 11 (1963), H. 41/42, pp. 79—93. An dieser Arbeit haben sie weder etwas auszusetzen, noch haben sie ihr etwas hinzuzufügen, und dennoch schreiben sie: „Allerdings ist . . . das ‚linke politische Engagement‘ des Autors im Auge zu behalten.“ p. 34. Diese Bemerkung tut nichts zur Sache, nährt aber das diskriminierende Vorurteil gegen linke Wissenschaftler einmal mehr.

7 Bodenstedt/Zeuner, op. cit., p. 35.

8 Ibid., p. 36.

9 Hermann Achenbach, Agrargeographische Entwicklungsprobleme Tunesiens und Ostalgeriens. Exemplarische Strukturanalyse ausgewählter Reform- und Traditionsräume zwischen Mittelmeerküste und Nord-sahara. Selbstverlag der Geographischen Gesellschaft, Hannover 1971, p. 10. Achenbach bemerkt, daß die offizielle Kolonisation erst nach 1920 an Gewicht gewann. Die Gründe waren, daß die Kolonialverwaltung ein Übergewicht der Franzosen gegenüber anderen europäischen Colons herstellen wollte. „Waren 1900 erst 907 italienische gegenüber 2023 französischen Immatrikulationen erfolgt, so überzog nach 1914 die Zahl der italienischen Eigentümer. Ein Beitrag zur Lösung der ‚italienischen Frage‘, außenpolitisch durch die italienische Annexion Libyens sowie die Bedrohung Tunesiens durch das faschistische Regime verschärft, wurde in verstärkter staatlicher Kolonisationstätigkeit gesehen.“ p. 10.

10 Bodenstedt/Zeuner, op. cit., p. 38.

schaftern, die von den veränderten Umständen gezwungen wurden, ihr Land an den ausländischen Siedler zu verkaufen¹¹.“ Die Kolonisation bedeutete so eine umfassende und brutale Proletarisierung der tunesischen Kleinbauern.

Achenbach untersucht die Folgen der französischen Kolonisation auf die Agrarstruktur Tunesiens und betont, die Kolonisation sei „in politischer und sozialer Hinsicht Sinnbild kapitalistischer Entwicklung, gleichzeitig aber ein Symbol hoher Rentabilität und nachahmenswertes Vorbild fortschrittlicher Nutzung¹²“. Es bleibt zu klären, zu wessen Gunsten dieser ‚Fortschritt‘ erfolgte. Auch versucht Achenbach, die zunächst festgestellte, durch die Kolonisation eingeführte kapitalistische Ausbeutung mit dem Hinweis abzuschwächen, daß der „Großbesitz europäischer Farmer, einheimischer Städter und Notabler . . . sich in Nordtunesien unmittelbar nebeneinander“ befand¹³. Daraus, daß die einheimischen Großgrundbesitzer an der Ausbeutung der autochthonen Bevölkerung beteiligt waren, schlußfolgerte er: „Der Dualismus traditioneller Subsistenz- und moderner Marktwirtschaft sowie die hiervon ausgehenden sozialen Folgeerscheinungen werden oft einseitig auf dem Hintergrund kolonial-kapitalistischer Wirtschaftsmethoden gesehen. Es muß jedoch betont werden, daß viele einheimische Betriebe in Nachahmung europäischer Anbauverfahren und Ausnutzung liberaler Bodengesetze ebenso an der Verschärfung der sozialen Gegensätze beteiligt sind wie Kolonialunternehmen. Diese trifft allerdings der Vorwurf, den Prozeß einseitiger Besitzkonzentration verstärkt zu haben¹⁴.“ Es ist evident, daß Achenbach die Ausbeutung unter rein quantitativen, nicht qualitativen Aspekten betrachtet. Er hat nicht begriffen, daß während der kolonialen Phase in Tunesien ein System des Rechtsdualismus existierte, wie R. E. Germann es bezeichnete, und zwar handelte es sich um einen „Rechtsdualismus zugunsten des Kolonisators¹⁵“. Das bürgerlich-europäische egalitäre Recht galt nur für Europäer; es galt nicht für Autochthone, auch nicht, wenn sie Großgrundbesitzer waren. In diesen Rahmen ist die Beteiligung der vor der Kolonisation herrschenden Schicht während der kolonialen Phase an der Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung einzuordnen. „Nicht nur eine Analogie, sondern ein Korrelat zu diesem Rechtsdualismus“ — so führt Germann aus — „stellte der Zusammenprall der kolonialen expansiv-kapitalistischen Wirtschaft mit der archaischen Subsistenzwirtschaft der Tunesier dar, welcher zur Desintegration der letzteren führte¹⁶.“ Die Auflösung der präkolonialen sozio-ökonomischen Strukturen durch die Einführung der kapitalistischen Produktionsweise führte aber nicht zur Auflösung der präkolonialen Herrschaftsstrukturen. Das Kolonialsystem zog die bisher Herrschenden zur Zusammenarbeit heran. „Bewußt verkehrte die Protektoratsverwaltung nur mit den einheimischen ‚Notabeln‘ oder Respektspersonen, zog sie zur Mitarbeit heran und versuchte so zu ihrem eigenen Vorteil das traditionelle Sozialgefüge zu verewigen¹⁷.“

Die beschriebene Veränderung der Eigentumsverhältnisse bedeutete nicht allein, daß nun die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Hände der europäischen Colons gefallen waren und sich aus ihnen der moderne landwirtschaftliche Sektor konstituierte, während das Landesinnere, soweit nicht sonderlich fruchtbar, als

11 Ibid., pp. 37 f.; khammès = Teilbauern (cf. Anm. 5), djeddari = Bewirtschafter.

12 Achenbach, op. cit., p. 9.

13 Ibid., pp. 12 f.

14 Ibid., p. 13.

15 Raimund E. Germann, *Verwaltung und Einheitspartei in Tunesien*. Unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens. Europa-Verlag, Zürich 1968, p. 30.

16 Ibid., p. 33.

17 Ibid., p. 34.

traditioneller Sektor in autochthonen Händen lag¹⁸. Der moderne Sektor erhielt mit der Entstehung von Großbetrieben auch einen völlig neuen organisatorischen Rahmen. Zudem war er durch seinen monokulturellen Aufbau vollends in die Wirtschaft der Kolonialmetropole integriert. Diese ökonomische Abhängigkeit ist bis heute erhalten geblieben¹⁹. Die Transformation zur Monokultur in den einzelnen Regionen Tunesiens ist von Achenbach detailliert beschrieben worden. Die Dekolonisation Tunesiens implizierte u. a. einen Übergang vom Rechtsdualismus zum Rechtsmonismus, um Germanns Begriffe anzuwenden. „Das dualistische Recht wich einem mehr egalitären Recht. Konkret bedeutet dies, daß man in noch erweitertem Maße französische Organisations- und Verwaltungsrechtsreformen übernahm²⁰.“ In bezug auf unsere Problematik heißt das, daß — formal gesehen — das Privateigentum an Boden nunmehr das Recht eines jeden Tunesiers und nicht mehr ein Privileg der Colons ist. Die Regierung Burgibas hat in den ersten Jahren der Unabhängigkeit energisch die Politik der rechtlichen und faktischen Etablierung des Privateigentums, zumal an Boden, verfolgt. Durch die Liquidation des Kollektiv- und Habous-Landes²¹ sowie durch Flurbereinigungen²² wurde das privatkapitalistische Bodenrecht massiv untermauert. Ein führender tunesischer Oppositioneller: Ibrahim Tubal, hat in einer Streitschrift hervorgehoben, daß die durch die Dekolonisation herbeigeführte „Befreiung“ lediglich eine Befreiung des tunesischen Bürgertums und der Notablen war, da diese nun in den Genuß jener Privilegien kamen, die bisher nur den Colon vorbehalten waren²³. „Die Regierung Burgibas führte die bereits vom Kolonialsystem eingeleitete Politik der Etablierung des Privateigentums fort, allerdings diesmal im Interesse der tunesischen Großgrundbesitzer. Sie hat ihre sämtlichen legislativen, exekutiven und finanziellen Autoritäten eingesetzt, um dieses Ziel zu realisieren. So wurden die Ländereien der religiösen Stiftungen (Habous-Land) aufgelöst und verkauft. Ja selbst die Domaniälländereien wurden an diejenigen, die zahlen konnten, versteigert. Die Großgrundbesitzer konnten nun durch Kauf und Pachtaktionen zu Nominalwerten den Platz der Franzosen einnehmen. Nach Erlangung der Unabhängigkeit haben die Großgrundbesitzer ihren Grundbesitz auf einen Streich um ein Drittel erhöht. Hinzu kam, daß die Großgrundbesitzer die Parzellen der kleinen Bauern aufkauften bzw. pachteten. Jene Parzellenbauern standen unter dem Kon-

18 Bodenstedt/Zeuner, op. cit., pp. 45 f., 56. Wir gehen allerdings nicht konform mit der stillschweigenden Annahme des Dual-Economy-Theorems durch die Autoren. Zwar existieren in den meisten Entwicklungsgesellschaften je ein ‚moderner‘ und ein ‚traditioneller‘ Sektor, die sich auf Mikroebene voneinander unterscheiden; auf Makroebene kann indes von einer Dual Economy keine Rede sein, da der ‚traditionelle‘ Sektor nicht etwa autark, sondern in die kapitalistische Produktionsweise des ‚modernen‘ Sektors sehr wohl integriert ist. Zur Kritik der These von der Dual Economy cf. Andre Gunder Frank, *Kapitalismus und Unterentwicklung in Lateinamerika*. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1969, passim.

19 Achenbach, op. cit., p. 14, schreibt: „Zu erwähnen als koloniale Folgeerscheinung ist die heute noch wirksame Marktverflechtung. Sie bestimmt weitgehend den Absatz der exportorientierten Agrarprodukte, erschwert andererseits aber auch die Eröffnung neuer Märkte außerhalb der Franc-Zone.“

20 Germann (Anm. 15), p. 39.

21 Habous-Land heißt jenes Land, das den frommen Stiftungen gehört; es handelt sich um die maghrebische Bezeichnung für Waqf-Land im Orient. Vor der rechtlichen Etablierung des Privateigentums spielte das Habous-Land eine zentrale Rolle, denn das Eigentum war stets den Willkür-Maßnahmen der Herrscher ausgesetzt, ausgenommen der Besitz der frommen Stiftungen (Habous, Waqf). Deshalb ließen die Großgrundbesitzer ihren Bodenbesitz formal gegen regelmäßige Vergütungen als Habous- bzw. Waqf-Land registrieren, um die Unantastbarkeit dieses Besitzes zu garantieren. Aus diesen Umständen läßt sich auch die politische und ökonomische Macht der islamischen Geistlichkeit (Ulema) erklären. Zu dieser Problematik im osmanischen Herrschaftsbereich, zu dem das präkoloniale Tunesien gehörte, cf. Kurt Steinhaus, *Soziologie der türkischen Revolution*. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1969, pp. 20 f., und dazu meine Rezension in: *Das Argument*, Bd. 13 (1971), H. 63, pp. 126–130.

22 Bodenstedt/Zeuner (Anm. 5), p. 59.

23 Ibrahim Tubal, *Ma'sat Ahmad Ben Salah. at-Tadlil al-Ischtiraki fi an-nizam al-burqibi* (Die Tragödie des Ahmed Ben Salah. Der Pseudosozialismus des Burgiba-Regimes). Dar al-'Auda-Verlag, Beirut 1971, p. 70; eigene Übersetzung (dies gilt für alle Zitate aus der arabischsprachigen Literatur in dieser Arbeit).

kurrenzdruck des modernen Sektors, rangen mit den Wucherern und Großhändlern und mußten unter schlechten klimatischen Bedingungen ihr Land bewirtschaften. So wurden sie schließlich zu Lohnempfängern²⁴.“

Unter dem Druck der wachsenden sozialen Spannungen, die aus den beschriebenen Verhältnissen resultierten, entschloß sich die Regierung Burgibas nach fünf Jahren Unabhängigkeit dazu, ihre liberale Wirtschaftspolitik aufzugeben, um auf dem Wege der Wirtschaftsplanung eine agrarstrukturelle Transformation einzuleiten. Es wird zu prüfen sein, ob der Aufbau des Genossenschaftswesens, der im Mittelpunkt des Zehnjahresplanes stand, eine systemstabilisierende Präventivmaßnahme war oder ob das Experiment über die bestehenden Verhältnisse hinausging.

II. Entstehung und Entwicklung der Agrargenossenschaften in Tunesien

Die ersten Genossenschaften Tunesiens entstanden bereits unter der Kolonialherrschaft zu Beginn dieses Jahrhunderts. Wie Germann gezeigt hat, „dienten diese Genossenschaften vor allem der europäischen Kolonisation²⁵“. Daneben existierte für die einheimischen Bauern ein Netz von Kreditgenossenschaften. Am Vorabend der Unabhängigkeit gab es in Tunesien etwa 70 Genossenschaften²⁶. Auch hat der tunesische Gewerkschaftsbund UGTT (Union Générale des Travailleurs Tunisiens) die schon in den zwanziger Jahren von der tunesischen Sektion der französischen Gewerkschaftsunion CGTT gegebenen Ansätze einer Genossenschaftsbewegung nach Erlangung der Unabhängigkeit weiterverfolgt²⁷. Als der damalige Gewerkschaftsführer Ahmad Ben Salah auf dem Gewerkschaftskongreß der UGTT im Jahre 1956 in seinem berühmt gewordenen Rapport Économique soziale Reformen, vor allem durch Planung und Bildung von Agrargenossenschaften, verlangte²⁸, geriet er in die Mißgunst Burgibas und wurde ausgeschaltet. Seine Rehabilitierung im Jahre 1961 war zugleich eine Rehabilitierung seines 1956 verurteilten Kurses; nach 1961 wurde Ben Salah zum zweiten Mann im Staate²⁹.

a) Planung als Instrument zur Lenkung des agrarstrukturellen Wandels

Mit der Installierung des Mammut-Planungsministeriums unter Ben Salah und der Verkündung des Zehnjahresplanes begann eine neue Phase in der postkolonialen Geschichte Tunesiens. Dieser Plan wurde für die Jahre 1962—1971 in den Perspectives décennales de développement³⁰ festgelegt, die mangels einheimischer Fachkräfte von französischen Beratungsbüros ausgearbeitet worden waren³¹. Der Plan war unterteilt in einen ersten Dreijahresplan und einen folgenden Siebenjahresplan; der erste Teil wurde durchgeführt, der Siebenjahresplan wurde indes nur vier Jahre lang verfolgt. Inwiefern die Planziele realisiert werden konnten, wird noch zu zeigen sein.

24 Ibid., p. 71.

25 Germann (Anm. 15), p. 147.

26 Ibid., p. 148.

27 Hierzu im einzelnen Werner Plum, Sozialer Wandel im Maghreb. Voraussetzungen und Erfahrungen der genossenschaftlichen Entwicklung. Verlag für Literatur und Zeitgeschichte, Hannover 1967, pp. 185 ff.

28 Germann (Anm. 15), pp. 148 ff.

29 Über diese Vorgänge und zu ihrer Interpretation im einzelnen B. Tibi, „Die Krise des Burgibismus . . .“ (Anm. 1), pp. 536 ff.

30 Volker Kobelt, Planung und Planrealisierung in der Landwirtschaft Tunesiens, in: Bodenstedt/Zeuner/ Kobelt (Anm. 5), pp. 115 ff.

31 Ibid., p. 133.

Mit dem Gesamtplan sollten vier Ziele erreicht werden³²: 1) die ökonomische Dekolonisation, d. h. Tunifizierung = Verstaatlichung nichttunesischer Betriebe; 2) die sog. ‚Promotion de l’homme‘, womit humane soziale Verhältnisse in einer sehr vagen Bestimmung gemeint waren; 3) Reform der bestehenden Strukturen auf institutioneller (= Administration), geistiger (= Umerziehung), sozialer (= Erhöhung der Aufwärtsmobilität) und ökonomischer (= Beseitigung der sektoralen Disparitäten) Ebene; 4) autonome Entwicklung durch Erhöhung der Sparaten und intensivere Erschließung inländischer Ressourcen. Mit Hilfe dieses globalen Planes sollte den Perspectives décennales zufolge das Bruttoinlandsprodukt von 1962 bis 1971 um 79 0/0, d. h. um 215 Mio. Dinar steigen.

Kobelt, der die Zielsetzungen des Planes und die Möglichkeiten ihrer Realisierung untersucht hat, kommt nach einer genauen Analyse der Indikatoren für die Planrealisierung zu dem Schluß, daß die Planziele schlechterdings nicht erreicht werden konnten. So betrug das durchschnittliche Wachstum des Bruttoinlandsproduktes während der ersten fünf Jahre der Planperiode nicht mehr als 5 0/0 jährlich; der Konsum stieg in demselben Zeitraum um 3,6 0/0 jährlich. „Gegenüber dem Plan ist auch eine stärkere Verschuldung Tunesiens zu beobachten³³.“

Zentraler Gegenstand der Planung war der Agrarsektor, wobei die Genossenschaften von vornherein als Planobjekte vorgesehen waren. Ihre Gründung sollte dem „Aufbau einer neuen Agrarstruktur (dienen), die durch administrative Maßnahmen zur Erreichung der Planziele gelenkt werden kann. Dabei werden diese Genossenschaftsbetriebe weniger als selbständige Wirtschaftseinheiten verstanden, sie sind vielmehr relativ leicht lenkbare Institutionen der Planrealisierung³⁴.“ Unsere Analyse der Organisationsstruktur dieser Genossenschaften im folgenden Abschnitt wird dies noch verdeutlichen. Zuvor wollen wir noch einige Daten über den ökonomischen Mißerfolg der Genossenschaften als Instrument zur Planrealisierung referieren.

Kobelt hat 24 Genossenschaften exemplarisch untersucht und dabei ermittelt, daß sie nur 25 0/0 des geplanten Gewinnes realisieren konnten³⁵. Insgesamt wiesen die tunesischen Genossenschaften defizitäre Bilanzen auf. Ein Zentralziel des Planes: die Erwirtschaftung eines Überschusses aus inländischen Ressourcen, d. h. primär aus dem Agrarsektor, wurde nicht erreicht. Für Tunesien als Entwicklungsland war das folgenreich, zumal es, wie Kobelt zu Recht betont, darauf angewiesen ist, „aus rentablen Entwicklungsprojekten einen Gewinn zu erzielen, der es ermöglicht, die Aufgaben auf bildungspolitischen, sozialen und infrastrukturellen Gebieten zu lösen³⁶.“ Auch die versprochene Verbesserung des Lebensstandards der Bauern trat nicht ein. Dem Plan zufolge sollte jeder Genossenschaftler mit durchschnittlich fünfköpfiger Familie 250 Dinar Jahreseinkommen haben, was nur partiell erreicht wurde³⁷. Simmons, der das Einkommen der Genossenschaftler mit dem der tunesischen, von den europäischen Colons in der kolonialen Phase beschäftigten Landlohnarbeiter vergleicht, kommt zu dem Ergebnis, daß der tunesische Genossenschaftler 1969 durchschnittlich nicht mehr verdiente als der tunesische nominale

32 Ibid., pp. 116 f.

33 Ibid., p. 119; cf. auch pp. 121 f.

34 Ibid., p. 130.

35 Ibid., p. 169.

36 Ibid., p. 171.

37 Ibid., p. 170; cf. auch die Tabelle auf p. 171.

Lohnarbeiter bei den Colons im Jahr 1955; letzterer hat in Wirklichkeit mehr verdient, wenn man die Steigerung der Lebenshaltungskosten von 1955 bis 1969 berücksichtigt³⁸.

Der Plan enthielt erhebliche Mängel, auf die Kobelt im einzelnen eingeht. Beispielsweise war er statisch: Die durch die unterschiedlichen Niederschläge bedingten Differenzen in den Flächenerträgen von Jahr zu Jahr wurden nicht berücksichtigt, „so daß in den Jahren schlechter Ernten die Genossenschaften nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus kurz- und langfristigen Krediten zu erfüllen³⁹“. Die Qualität der Planung ließ insgesamt zu wünschen übrig, was viele Autoren auf den Mangel an technisch geschulten Kadern reduzieren. So waren die technischen, arbeits- und finanzwirtschaftlichen Daten, die die Planer handhabten, nicht einwandfrei⁴⁰ — ein Mißstand, der durch den extremen Zentralismus der Planung noch verstärkt wurde⁴¹. Aufschlußreich ist auch die Tatsache, daß der Plan von französischen Beratungsbüros erarbeitet worden war. Es wurden „französische Planungstechniken übernommen und Verfahren, die für ein entwickeltes Land erarbeitet wurden. Viele Voraussetzungen, die in Frankreich gegeben sind, fehlen jedoch in Tunesien⁴²“. Angesichts dieser inhaltlichen Kritik mutet die Bemerkung von W. Plum zum tunesischen Zehnjahresplan vulgärwissenschaftlich an. Plum reduziert die Mängel des Planes auf den „arabisch-muselmanischen Charakter“, der umfassende Lösungen ablehne, weil „die europäische Vorstellung von Perfektion, von einem Endzustand der ‚besseren Zukunft‘ . . . ihm fremd“ sei⁴³. Leider stößt man in der Literatur, auch in seriösen Arbeiten, nicht selten auf solche platten Behauptungen, obwohl nährhafte Wissenschaftler wie etwa Rodinson längst und hinlänglich nachgewiesen haben, daß man aus sozialpsychologischen Momenten keine soziale Evolution ableiten kann und daß die sozialen Komponenten von ‚Mentalitäten‘ ausschlaggebend für die Analyse sind⁴⁴. Der Begriff des Volkscharakters ist längst als Vulgärbegriff der Sozialwissenschaft ausgewiesen worden, ohne nationale Spezifika von Kulturkreisen zu verleugnen⁴⁵.

b) Der rechtliche Status und die Organisationsstruktur der tunesischen Genossenschaften

Bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom 27. Mai 1963 galt die alte koloniale Genossenschaftsgesetzgebung. Das neue Gesetz betraf allerdings nur die Agrargenossenschaften. Die anderen Genossenschaftszweige unterstanden weiterhin der alten Gesetzgebung⁴⁶.

Das neue Gesetz unterscheidet zwischen zwei Typen von Agrargenossenschaften: den Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaften. Der erstere Typ ist ein Sammelbegriff für die Produktionsgenossenschaften des Nordens (Coopératives

38 John L. Simmons, „Agricultural Cooperatives and Tunisian Development“, Teil I, in: *Middle East Journal*, Bd. 24 (1970), H. 4, pp. 455–465, und Teil II, in: Bd. 25 (1971), H. 1, pp. 45–57; hierzu Teil II, p. 49. Über die Erfahrungen der Bauern mit den Kooperativen schreibt Simmons: „The cooperative program showed them that the freedom that came with independence meant the freedom of the new urban élite to restrict the freedom of rural peasantry. Things had not changed.“ p. 45.

39 Kobelt (Anm. 30), p. 182.

40 *Ibid.*, pp. 183 ff.

41 *Ibid.*, pp. 185 ff.

42 *Ibid.*, p. 188.

43 Plum (Anm. 27), p. 349.

44 Rodinson (Anm. 3), *passim*; cf. auch p. 256.

45 Cf. die Dissertation von Hans-Detlef Werner, *Klassenstruktur und Nationalcharakter. Eine soziologische Kritik*. Verlag Elly Huth, Tübingen o. J. (1968), sowie meine Rezension in: *Das Argument*, Bd. 12 (1970), H. 56, pp. 58–60.

de production du Nord), die im Zentrum des tunesischen Genossenschaftsexperiments standen, sowie für Genossenschaften für tierische Produktion und Polykultur-Genossenschaften.

Die Produktionsgenossenschaften, genannt *Unité coopérative de production* (UCP), wurden nach einigen Erkundungen per Dekret gegründet; sie sind also „Zwangsgenossenschaften, auf deren Gründung der einzelne Genossenschaftler keinen Einfluß hat“⁴⁶. Den Grundstock für die Genossenschaften stellte das Domanialland, das der Staat von den Colons nach Erlangung der Unabhängigkeit übernommen hatte, sowie das aufgelöste Habous-Land (cf. Anm. 21), soweit beide Ländereien nicht schon von Großgrundbesitzern erworben worden waren. Der Staat verfügte über 200 000 ha Domanialländereien, die sich durch das Gesetz vom 12. Mai 1964, wonach der Bodenbesitz der verbliebenen Colons verstaatlicht wurde, auf 600 000 ha erhöhten⁴⁸. Ursprünglich war für eine Genossenschaftsgründung ein Kernland von 100 ha vorgesehen; die Fläche wurde jedoch auf 500 ha erhöht, nachdem festgestellt worden war, daß 100 ha eine rationale Bewirtschaftung nicht erlauben würden⁴⁹. In der Praxis verfügte jede Genossenschaft über durchschnittlich 565 ha. Davon machte die eingebrachte Staatsdomäne im Durchschnitt 43 % der Gesamtfläche aus. Nach dem Gesetz durfte der staatliche Anteil nicht unter 14 % und nicht über 67 % der Gesamtfläche liegen⁵⁰. Das restliche Land sollte von den Parzellenbauern eingebracht und durch Zupacht von Ländereien der Großgrundbesitzer gestellt werden. Formalgesetzlich durfte kein Bauer zum Eintritt gezwungen werden; die Praxis sah dagegen anders aus⁵¹. Der — erzwungene — Eintritt der Kleinbauern in die Genossenschaften kam objektiv ihrer Enteignung gleich. Bei den Mitgliedern handelte es sich um Bauern, deren Besitz 40 ha Land nicht überstieg. Bodenbesitzer, deren Ländereien diese Grenze überschritten, „durften“ den Genossenschaften nicht beitreten; mit anderen Worten: Großgrundbesitzer blieben von den Planungsmaßnahmen völlig verschont⁵². Im Jahr 1965/66 setzten die Genossenschaften sich paritätisch aus 60 % Staatsland, 31 % Land der Genossenschaftler und 9 % Pachtland zusammen⁵³.

Es war beabsichtigt, mit den Genossenschaften die Flurzersplitterung zu beseitigen, die Landwirtschaft zu motorisieren sowie durch Einführung allgemeiner technischer Neuerungen die Bewirtschaftung zu rationalisieren. Schließlich, und dies ist am wichtigsten, sollte auf ihrer Basis ein Agrarsektor geschaffen werden, der rentable Investitionen nach den Vorstellungen des Planes ermöglichen würde⁵⁴. Diese Ziele konnten allerdings nicht realisiert werden, da die Genossenschaften, wie wir im vorangegangenen Abschnitt gezeigt haben, entweder mit niedrigen Gewinnen oder meistens defizitär arbeiteten. Die überstürzte Technisierung hat sogar — neben dem kostspieligen und unkoordinierten Aufwand — bewirkt, daß

46 Germann (Anm. 15), p. 161; cf. auch p. 157 sowie Kobelt (Anm. 30), p. 131.

47 Kobelt, op. cit., p. 131; cf. Germann, op. cit., p. 171, mit Einzelheiten über die Modalitäten der Genossenschaftsgründungen.

48 Bodenstedt/Zeuner (Anm. 5), p. 83.

49 Ibid., p. 84.

50 Plum (Anm. 27), pp. 199 ff.

51 Germann (Anm. 15), p. 172, schreibt: Wollte ein Mitglied Widerstand gegen die Formen der Vergenossenschaft leisten, „so wurde es zuerst gütlich ermahnt, dann vom Scheik oder einem anderen Beamten heftig angefahren, schlimmstenfalls einen Tag von der Polizei zurückgehalten.“

52 Cf. Plum (Anm. 27), p. 206. Simmsons berichtet, daß die Großgrundbesitzer sogar von der Genossenschaftsbildung profitieren, denn viele Bauern haben schnell ihren Bodenbesitz und Viehbestand billig an die Großgrundbesitzer verkauft, um der Vergenossenschaftung, unter der die Großgrundbesitzer nicht zu leiden hatten, zu entkommen. Cf. Simmsons (Anm. 38), Teil II, p. 46.

53 Kobelt (Anm. 30), p. 143.

54 Ibid.

bei der ohnehin großen Arbeitslosigkeit noch zusätzlich Arbeitskräfte freigesetzt wurden, die von anderen Sektoren nicht absorbiert werden konnten, zumal eine Industrialisierungspolitik nicht bestand.

Administrativ unterstanden die Agrargenossenschaften der 1962 gegründeten *Sous-Direction de la Coopération*, die später in die *Section de la Coopération* umbenannt⁵⁵ und in das von Ahmad Ben Salah geführte *Secrétariat d'État au Plan et à l'Économie Nationale* eingegliedert wurde. 1965 wurden zusätzlich die *Unions Régionales de Coopératives, URC*, gegründet; beide administrative Organisationen waren, wie Germann sagt, „die wichtigsten Zeugen für das Bemühen des Staates, durch kräftigen Eingriff von oben das Genossenschaftswesen zu sanieren und auszubauen⁵⁶“. Jede Genossenschaft mußte der URC als Mitglied angehören. Das Genossenschaftsgesetz von 1963 (Art. 10) schrieb vor, daß die Genossenschaften nach Modellstatuten organisiert werden sollten, die per Dekret zu erlassen waren. Die URC war nach den erlassenen Statuten organisiert und war ein Zusammenschluß von Genossenschaften in einer übergeordneten Organisation. Germann, der die Modellstatuten sowie die Organisationsform der URC analysierte, konnte folgendes feststellen: „Die URC erscheinen zwar in privatrechtlichem Gewand, in der Form von Genossenschaften zweiten Grades . . . ; ihre Arbeitsweise und ihr ganzer Geist waren jedoch jene des öffentlichen Rechts. Faktisch waren sie Staatsorgane, mit obrigkeitlicher Machtfülle ausgestattet, oder ganz einfach: „Außendienst“ der *Section de la Coopération*⁵⁷.“ Schaut man sich die Modellstatuten an, so findet man zunächst, daß sie den gewöhnlichen genossenschaftlichen Organisationsformen entsprechen: Sie sehen eine Gesellschaft mit Kapital und Mitgliedschaft vor, die eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat und einen Verwaltungspräsidenten hat, Ämter, die auch von den Mitgliedern der Genossenschaft bekleidet werden konnten. Allerdings stößt man in den Modellstatuten auf den Artikel 35, der einen Generaldirektor vorsieht und der ahnen läßt, daß die URC, wie Germann anmerkt, „nicht so sehr privatrechtlicher Verband war, sondern Instrument der Staatstätigkeit⁵⁸“. Denn der Generaldirektor, der zwar aus der Genossenschaftskasse besoldet wurde, war allein gegenüber der staatlichen *Section de la Coopération* verantwortlich; er hatte unbeschränkte Befugnisse und somit eine überragende Stellung gegenüber dem Verwaltungsrat⁵⁹. Der Parteiapparat der herrschenden Neo-Destour-Partei, die sich „sozialistisch“ nennt, erleichterte der Staatsbürokratie die Ausweitung ihrer Herrschaft über die Bauern. „Eine Spezialisierung der Parteitätigkeit auf die Propaganda und den psychologischen Bereich war auch im Genossenschaftswesen deutlich feststellbar. Insofern leistete die Partei der neuerstehenden Genossenschaftsbürokratie nützliche Hilfsdienste, übte dieser gegenüber aber kaum irgendwelche kontinuierliche und gezielte Kontrolle aus. Vielmehr erreichte sie es, die Gewerkschaftsunion (UGTT), die noch über eine gewisse Unabhängigkeit verfügte und vielleicht Kontrollfunktionen über die Genossenschaftsbürokratie ausüben können, auszuschalten⁶⁰.“ Dabei ist es wichtig zu erfahren, daß es sich bei

55 Cf. Germann (Anm. 15), pp. 163 ff.

56 *Ibid.*, p. 166.

57 *Ibid.*

58 *Ibid.*

59 *Ibid.*, p. 167. Zur Organisationsstruktur der tunesischen Genossenschaften cf. auch Kobelt (Anm. 30), pp. 137 ff.

60 Germann, *op. cit.*, p. 175; cf. auch p. 203, wo sich Germann mit Lars Rudebeck, *Party and People. A Study of Political Change in Tunisia*. Uppsala 1967, in bezug auf die Parteirolle auseinandersetzt. Germann meint, daß nach Erlangung der Unabhängigkeit nicht die Partei den Staatsapparat in Tunesien eroberte — wie Rudebeck behauptet —, sondern im Gegenteil, daß die Neo-Destour-Partei vom kolonialen Verwaltungsapparat, den sie 1956 eroberte, absorbiert wurde. Germann stützt diese These in seiner Studie auch überzeugend.

der Planungsbürokratie im Genossenschaftswesen um eine besonders privilegierte Institution handelte. Denn ihre Angehörigen waren beamtenrechtlich eingestuft wie alle anderen im Staatsapparat Tätigen, bezogen aber durchschnittlich höhere Gehälter als die anderen Beamten, die dem Beamtenstatut unterstanden⁶¹.

III. Evaluierung und Kritik des tunesischen Genossenschaftsexperiments

Alle Autoren, die sich mit dem tunesischen Genossenschaftsexperiment befaßt haben, stimmen darin überein, daß es sich um ein vielfach gescheitertes Experiment handelt, wenngleich diese Autoren sich in ihrer Analyse von unterschiedlichen Erkenntnisinteressen haben leiten lassen, wie noch gezeigt werden wird. Ein Vergleich mit dem ägyptischen Genossenschaftsexperiment⁶², das ebenso keine tiefgreifenden sozialen Veränderungen, d. h. keine agrarstrukturelle Transformation mit sich brachte, zeigt sogar, daß es gegenüber dem tunesischen Versuch einige Vorzüge hat: Im ägyptischen Agrarsektor fanden technische Innovationen statt, die koordiniert waren und zu nennenswerten Erhöhungen der Flächenerträge führten. Auch wurde die Macht der ägyptischen Landaristokratie durch die Agrarreformgesetzgebung angetastet, wenngleich nicht zugunsten der Bauern, sondern der neuen, aus der staatskapitalistischen Organisation der ägyptischen Wirtschaft hervorgegangenen Bürokratschicht. In Tunesien dagegen wurde der Großgrundbesitz in keiner Weise beschnitten, und das Experiment vollzog sich auf Kosten der Parzellenbauern. Ben Salah wurde ausgeschaltet, als er versuchte, die Macht der Planungsbürokratie durch Eingriffe in den Bodenbesitz der ländlichen Notabeln zu zementieren und auszuweiten, indem er eine Agrarreformgesetzgebung durchbringen wollte, die eine Verstaatlichung vorsah, und überstürzt neue Agrargenossenschaften gründete⁶³. Sein Planungsexperiment wurde abgebrochen, und das mit ihm zusammenhängende Genossenschaftsexperiment wurde weitgehend aufgelöst. Dies war das Werk der tunesischen Großgrundbesitzer, die von ihren Terrorbanden systematische Sabotage-Aktionen gegen die Genossenschaften hatten vornehmen lassen^{63a}. Auch hatten sie genügend ökonomische Macht, um durch eine Blockade-Politik die Genossenschaften zu schädigen, zumal sie die Absatzmärkte voll kontrollierten. Und nicht zuletzt muß man ihren Einfluß auf die Neo-Destour-Partei berücksichtigen, zumal auf deren rechten Flügel, der der Politik Ben Salahs feindlich gesinnt war, und auf Burgiba selbst, dessen Ehefrau Wassila Ben Ammar einer der größten Grundbesitzer-Familien Tunesiens angehört. Ursprünglich stand die Front gegen Ben Salah, angesichts der Erkrankung Burgibas, geschlossen unter der Führung Bahi Ladgams, der zum Ministerpräsidenten avancierte⁶⁴. Nachdem Ben Salah zum Sündenbock für die System-Krise⁶⁵ erklärt und zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war — womit sein Experiment der Vergangenheit anheim-

61 Germann, op. cit., p. 169. Zum neuesten Stand der Erforschung der tunesischen Verwaltung cf. Charles Debbasch (ed.), *Pouvoir et Administration au Maghreb. Etudes sur les élites Maghrébines*. Editions du Centre Nationale de la Recherche Scientifique, Paris 1970; darin drei Aufsätze über Tunesien von Ben Salem (pp. 103 ff.), Zghal (pp. 125 ff.) und Germann (pp. 135 ff.).

62 Tibi (Anm. 2) über das ägyptische Experiment. Zum Scheitern des tunesischen Experiments cf. jetzt: Russell Stone, „Tunisian Cooperatives: Failure of a Bold Experiment“, in: *Africa Report*, Bd. 16 (1971), H. 6, pp. 19–22.

63 Nach den Angaben des Autoren-Kollektivs *Talai' ath-thaura al-'arabiyya fi Tunis* (Die Avantgarde der Revolution in Tunesien), *al-Mas'ala az-zira'iyya wa azmat an-nizam fi Tunis* (Die Agrarfrage und die Krise des Systems in Tunesien). Verlag Dar at-Tali'a, Beirut 1970, pp. 29 f., hat sich durch die überstürzte Kollektivierungspolitik Ben Salahs die Fläche der Genossenschaften von 1 116 618 ha im Januar 1969 auf 4 001 602 ha im Juni desselben Jahres erhöht. Im September folgte Ben Salahs Entmachtung; anschließend wurde der verstaatlichte Bodenbesitz an die ehemaligen Eigentümer zurückgegeben.

63a Cf. Hans Henle, „Tunisiens kooperativer Agrarsozialismus“, in: *Gemeinschaft und Politik*, Bd. 14 (1966), H. 9/10, pp. 271–279.

64 Tibi (Anm. 1), pp. 552 ff.

65 Simms (Anm. 38), Teil II, pp. 51 ff.

fiel —, löste sich die dem Anschein nach einheitliche Front auf, und es traten die Nachfolgekämpfe um Burgibas Position ans Tageslicht. Dahinter stehen Clan-Rivalitäten innerhalb der herrschenden Klasse Tunesiens. Diese Kämpfe dauern noch an; es ist hier nicht der Ort, sie zu behandeln⁶⁶. Ob Hedi Nouira, der jetzige Ministerpräsident, der Lagdam ablöste, sich nach Burgibas Tod als dessen Nachfolger — wie Burgiba es will — wird halten können oder ob sein diskreditierter Rivale Ahmad Mestiri wieder an Macht gewinnen wird, ist unwesentlich, da eine Kursänderung in keinem Fall zu erwarten ist. Bedeutsam ist nur, daß diese Kämpfe innerhalb des Lagers der Herrschenden um die politische Macht die umfassende Krise des für seine Stabilität berühmten tunesischen Systems Burgibas indizieren.

Uns interessiert hier das im Rahmen des tunesischen Systems vorgenommene Genossenschaftsexperiment und die Kritik an seinem Scheitern. Während Autoren wie Bodenstedt, Zeuner und Kobelt von einer technokratischen Position aus dieses Experiment kritisieren, gehen Autoren wie Achenbach von einer sozusagen Rousseauschen Position aus, d. h. vom Glauben an die Gemeinschaft der Kleinrentner in einer einfachen Warenproduktion. Eine weitere Position manifestiert sich in der radikal-genossenschaftstheoretischen Kritik an der Bevormundung der Bauern durch die Staatsbürokratie. Eine solche Position wird etwa von Germann vertreten. Eine konsequenter, weil nicht allein genossenschaftstheoretische, sondern sozialistische Kritik am Gesamtsystem Burgibas, dem die Genossenschaften als Moment angehörten, üben tunesische Oppositionelle, so das Autoren-Kollektiv „Talai’ ath-thaura . . .“ (cf. Anm. 63) und die Gruppe „Perspectives“ sowie der Führer der nationalen Oppositionsfront Tunesiens: Ibrahim Tubal. Im folgenden wollen wir die angedeuteten Positionen im einzelnen diskutieren.

Die Kritik von Bodenstedt und Zeuner konzentriert sich auf die Tatbestände, daß von den Genossenschaften keine Gewinne erwirtschaftet wurden; daß ein Mangel an technischen Kadern bestand u. ä. m. Im übrigen bleiben die Autoren in Deskriptionen stecken und bemühen sich wenig darum, Gesamtzusammenhänge darzustellen. Sie kommen allein zu der Feststellung: „Das System der Produktionsgenossenschaften ist . . . nicht als Beispiel einer umfassend geänderten Agrarverfassung zu interpretieren, sondern als Änderung eines Teils der Agrarverfassung, nämlich der Arbeitsverfassung⁶⁷.“ Dieser Aussage ist nicht zu entnehmen, ob die Kritik von Bodenstedt und Zeuner sich gegen Genossenschaften schlechthin richtet oder ob sie eine Kritik an der historisch bedingten Qualität der tunesischen Genossenschaften ist. Eine allgemein anti-genossenschaftliche Aussage findet man allerdings bei Kobelt, der seiner Studie als Motto einen Spruch des ausgewiesenen Ideologen Wilhelm Röpke⁶⁸ voranstellt, in dem es u. a. heißt, daß die Wirtschaftswissenschaft eine „anti-ideologische, anti-utopische, desillusionierende Wissenschaft par excellence“ sei. Diese Versicherung Röpkes hat auch bei Kobelt eine höchst verschleiende Funktion. So kritisiert Kobelt zunächst aus technokratischer

66 Cf. hierzu Wolfgang S. Freund, „Das tunesische Debakel“, in: Afrika heute (1971), H. 22, pp. 454—455, sowie: „Test für den Bourguibismus in Tunesien“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 18. Februar 1972, FA, Nr. 48, Bl. 5; ferner Lorna Hahn, „Tunisia Prepares for Politics after Bourguiba“, in: Africa Report, Bd. 16 (1971), H. 6, pp. 16—18. Aktuell ist auch noch Werner Ruf, „Tunesien — Beispiel permanenter politischer Stabilität?“, in: Internationales Europa-Forum, Bd. 3 (1969), H. 3, pp. 3—8.

67 Bodenstedt/Zeuner (Anm. 5), p. 95.

68 Cf. etwa die rassistischen Klischees von Wilhelm Röpke, „Unterentwickelte Länder“, in: Ordo, Bd. 5 (1953). Helga Grebing hat sich in ihrer Habilitationsschrift mit der konservativen Ideologie Röpkes ausführlich auseinandergesetzt; cf. Helga Grebing, Konservative gegen die Demokratie. Konservative Kritik an der Demokratie in der Bundesrepublik. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1971, bes. Kap. „Demokratie und Ordo des Kapitalismus“, pp. 318 ff., speziell pp. 325 ff.

Sicht den tunesischen Plan und seine Praktiken, fügt aber hinzu, daß eine solche Kritik nicht ausreiche, denn es sei evident, „daß die Diskrepanz zwischen Planung und Planrealisierung nicht nur darauf zurückzuführen ist, daß technisch und betriebswirtschaftlich kaum Erreichbares geplant wurde. Dies war zum Teil gar nicht zu vermeiden. Die Problematik liegt auch darin, daß die Möglichkeiten der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Hilfe einer zentralistischen Planung und Administration überschätzt wurden und eine ungeeignete Institution — die Produktionsgenossenschaft — als Instrument der Planrealisierung gewählt wurde⁶⁹.“ Nicht durch Genossenschaften, so sieht es Kobelt, sondern allein durch kapitalistische „freie“ Unternehmen lasse sich eine optimale wirtschaftliche Entwicklung erzielen.

Wie Kobelt geht es Achenbach um den Schutz des Privateigentums der Farmer, jedoch nur, insofern sie Kleinbesitzer sind. So kritisiert Achenbach die Reformen nicht nur, weil sie auf „administrativ-autoritärem Weg“ stattgefunden haben, sondern auch, weil sie das Wirtschaftsleben der Kleinbauern zerstörten. „Die Preisgabe des Individualbesitzes sowie der Eigenbewirtschaftung käme einer Zerstörung der sozialen Grundordnung gleich und hätte unabsehbare Folgen für die agrare Inwertsetzung und die gesamte Erwerbsstruktur⁷⁰.“ Im Gegensatz zu Kobelt ist Achenbach auch nicht schadenfroh über die Beendigung des Genossenschaftsexperiments zugunsten der Großgrundbesitzer. Denn in Tunesien, so betont er, „muß gemäß der Bestätigung des Rechtsschutzes für Privateigentum (1969) eine verstärkte Phase einseitiger Besitzkonzentration unter Aufgabe verarmter Kleinbetriebe befürchtet werden⁷¹.“ Allerdings denkt Achenbach seine Befürchtung nicht konsequent zu Ende und meint: „Diesen Prozeß zu unterbinden, sollte sich der Staat zur Aufgabe machen⁷².“ Dieser Staat steht jedoch völlig unter dem Einfluß der Großgrundbesitzer und fördert geradezu die einseitige Besitzkonzentration.

Von Germann stammt die bisher umfassendste Kritik an den tunesischen Genossenschaften. Im einzelnen hat Germann gezeigt, daß diese Genossenschaften nur ein Anhängsel der Staatsverwaltung waren; daß die Bauern bevormundet wurden und daß von der Organisationsstruktur her kein großer Einsatz der Bauern zu erwarten war. „Ist die Passivität des Fellah vorteilhaft vom polizeitechnischen Gesichtspunkt, so ist sie es nicht vom genossenschaftlichen her, der nicht nur stummes Hinnehmen einer Situation, sondern eifriges Mittun verlangt. Es ist wohl unbestreitbar, daß die Kooperativen auf den gleichen Böden bisher weniger produzierten als die Colons⁷³.“ Es wundert allerdings, wenn Germann, der diese stringente Kritik formuliert, sich von der in der Tunesien-Literatur herrschenden Auffassung beeinflussen läßt und schließlich das Fehlen eines „Genossenschaftsgeistes“ als Ursache für das Scheitern der Kooperativen anführt⁷⁴. In seiner Analyse hat Germann indes gezeigt, daß durch den extremen Zentralismus und

69 Kobelt (Anm. 30), p. 196.

70 Achenbach (Anm. 9), p. 88.

71 Ibid., p. 249.

72 Ibid., p. 76.

73 Germann (Anm. 15), p. 193.

74 Ibid., pp. 153 ff. Es hört sich eigenartig an, wenn W. Plum (Anm. 27), p. 238, sagt: „Wahrscheinlich lassen sie (i. e. die Bauern) sich eher bewegen, in einem festen Lohnverhältnis einer Befehlsgewalt untergeordnet (und unterwürfig) zu sein, als daß sie die Verantwortung für die Mitbestimmung des Genossenschaftlers tragen wollen“, womit Plum das Fehlen des sog. Genossenschaftsgeistes umschreiben wollte. Es ist auch eine Methode, die Dinge auf den Kopf zu stellen: Plum tut so, als ob die Bauern wirklich die Freiheit der Mitbestimmung gehabt hätten; als ob ihre Stellung in den Genossenschaften nicht die von Lohnempfängern, keineswegs aber von Genossenschaftlern gewesen wäre!

die damit verkoppelte staatliche Bevormundung der Bauern ein solcher Geist nicht entstehen konnte, so daß das Fehlen des „Genossenschaftsgeistes“ als Resultat der Organisationsstruktur der tunesischen Genossenschaften betont werden muß und nicht isoliert als Ursache für das Scheitern der Kooperativen zu betrachten ist. Schließlich grenzt Germann sich selbst von rassistischen Autoren ab, die den nordafrikanischen Bauern „angeborene Faulheit“ unterstellen; er hat erkannt, daß es sich dabei um eine „seit Jahrhunderten gegen das Übermaß der Herrschaft entwickelte Waffe: träge, dumpfe Passivität“ handelt⁷⁵. Der Einsatz der Bauern verspricht solange keinen Erfolg, wie sie unmündig gehalten werden. Im Rahmen des tunesischen Genossenschaftsexperiments ist nichts unternommen worden, um sie mündig zu machen.

Diese historische Dimension bei der Erklärung sozialer Tatbestände vermißt man in der Kritik von W. S. Freund an dem tunesischen Genossenschaftsexperiment. Freund spricht sich gegen den forcierten sozialen Wandel aus und interpretiert die Politik Ben Salahs als den Versuch, „einen jahrhundertealten Orientalismus — gelinde gesagt — aus der Bevölkerung zu prügeln“⁷⁶. Ausgehend von der Diffusionsthese gelangt Freund zu der Aussage, die Kooperative sei „ein Wirtschaftsinstrument, dessen geistige Wurzeln nicht im Land gewachsen sind und dessen funktionale Handhabung durch die Bevölkerung weder erwartet noch brüsk gefordert werden kann“⁷⁷. Diese Kritik wird formuliert im Rahmen einer minoritäts- und religionssoziologischen Studie über die tunesische Djerbi-Minderheit, die den Kleinhandelssektor in Tunesien beherrschte und die von der Strukturreform des Handels und der Gründung der Konsumgenossenschaften ökonomisch tödlich getroffen wurde. Freunds gesamte Studie ist von einem stereotypen anthropologischen Bild der Araber beeinflusst. Inzwischen hat Freund sich allerdings von einer solchen Position entfernt. In seinen folgenden Arbeiten findet man keine Formulierungen mehr ähnlich dieser: „Die meisten Araber . . . besitzen in ihrem Wesen etwas Undefinierbares; der Einzelne ist nicht voll und ganz der Vertreter seines Ichs, seiner Person. Er steht als Individuum verwaschen vor uns, wir können ihn nicht packen“⁷⁸. In einem späteren Aufsatz über die Post-Ben-Salah-Entwicklung schreibt Freund dann schon, „es wäre billig“ zu behaupten, diese Entwicklung „sei nichts weiter als eine nordafrikanische Variante orientalischen Despotismus. Die Dinge sind unseres Erachtens viel komplizierter und nisten in der tunesischen Gesellschaftsstruktur“⁷⁹. Hier kündigt sich eine kritische Sicht an, die die bisherigen Idiosynkrasien zu überwinden vermag. So heißt es über die tunesischen Bauern jetzt: Die Landbevölkerung konnte „bislang eine einzige politische Erfahrung machen . . . : unterdrückt und ausgebeutet zu werden“⁸⁰. Es ist anzunehmen, daß Freunds Kritik an den tunesischen Genossenschaften heute anders

75 Germann, op. cit., p. 34.

76 W. S. Freund, *Die Djerbi in Tunesien, Soziologische Analyse einer nordafrikanischen Minderheit*. Verlag Anton Hain, Meisenheim am Glan 1970, p. 93; es handelt sich allerdings um eine schon 1968 abgeschlossene Dissertation.

77 *Ibid.*

78 *Ibid.*, p. 120.

79 W. S. Freund, „Tunesien — vom Dirigismus zum Pragmatismus“, in: *Außenpolitik*, Bd. 21 (1970), H. 1, pp. 35—43, hierzu p. 41.

80 *Ibid.*, p. 41.

ausfallen würde, nachdem er das Verhalten der Bauern nicht mehr aus der „Anthropologie des Orientalen“ ableitet und erkannt hat, daß es durch den konkreten sozio-ökonomischen Kontext vermittelt ist⁸¹.

Einen wichtigen Beitrag zur Kritik und Evaluierung des tunesischen Genossenschaftsexperiments haben die Autoren der tunesischen Opposition gegeben. So hebt das Autoren-Kollektiv der Gruppe „Perspectives“ hervor, daß die Genossenschaftsmitglieder in Tunesien — bedingt durch die Struktur der Kooperativen und vor allem durch die Gesellschaftsordnung, unter der diese aufgebaut wurden — stets den Status von Lohnempfängern und nicht die ihnen gebührende Stellung qua unmittelbare Produzenten hatten. Auch hatten sie keinerlei Einfluß auf das Geschehen in den Genossenschaften. „Die Verantwortung für das Funktionieren der Genossenschaften obliegt einzig und allein den technischen Fachkräften und dem Staat, die den Inhalt des Genossenschaftswesens freilich nicht begreifen — verständlicherweise, wenn wir bedenken, daß die Genossenschaften aus rein technischen Erwägungen errichtet wurden⁸².“ Zu ähnlichen Aussagen gelangt auch das Autoren-Kollektiv „Talai’ . . .“ . Nach einer materialreichen Analyse der Agrarfrage und somit des Genossenschaftsexperiments in Tunesien schreiben die Autoren: „Der Agrarsektor war das Zentrum der Systemkrise Tunesiens. Es handelt sich um einen ökonomischen Sektor, in dem 56 % der Bevölkerung beschäftigt werden, der 31 % des Bruttosozialprodukts erbringt und von dem 43 bis 49 % der Exporte bestritten werden. Auch stützt sich ein Großteil des industriellen Sektors und der Handelstätigkeiten sowie das Transportwesen auf diesen Sektor, in dem jahrhundertalte soziale Beziehungen und Produktionsmethoden herrschen. Der Versuch, diesen Sektor zu reorganisieren, hat nicht nur gezeigt, daß der Staatsapparat in seiner gegenwärtigen Konstitution unfähig ist, die geplanten Projekte auf eine ökonomisch-rationale und wissenschaftliche Weise zu verwalten und zu realisieren; er hat auch verdeutlicht, wie korrupt dieser Apparat ist und wie sehr er sowohl auf administrativer als auch auf der Parteiebene mit den retardierenden besitzenden sozialen Klassen verbunden ist⁸³.“

Ähnlich argumentiert auch Ibrahim Tubal. Er hält eine agrarstrukturelle Transformation für unmöglich, wenn man nicht die Verhältnisse, die eine Konzentration des Bodenbesitzes in wenigen Händen bewirken, durch Eingriffe: vermittels einer Bodenreform verändert. Tubal illustriert seine These mit Zahlen über die Lage in Nordtunesien, wo die fruchtbarsten Agrarflächen des Landes liegen. Dort mußten 40 000 Kleinbauern mit einem Bodenbesitz von insgesamt 664 000 ha (35 % des ackerbaren Bodens in Nordtunesien) Genossenschaftsmitglieder werden, während 3000 Großgrundbesitzer außerhalb der Kollektivierungswillkür blieben. Diese Großgrundbesitzer verfügten über 650 000 ha Land, d. h.

81 Cf. W. S. Freund, „Befürchtungen eines Entwicklungssoziologen“, in: *Die Dritte Welt*, Bd. 1 (1972), H. 1, pp. 3—14, wo es u. a. heißt, daß die sozialwissenschaftliche Forschung als Ziel haben solle, „wissenschaftlicher Kampf gegen die Vernichtung des Menschen zu sein, an jener Nahtstelle, wo die Reibungen zwischen Mensch und Gesellschaft sich abspielen. Eine derart verstandene Entwicklungssoziologie hat zunächst einmal die Aufgabe der Beschreibung von Zuständen — von unhaltbaren Zuständen, und sie muß sagen, daß diese Zustände unhaltbar sind. Die Entwicklungssoziologie ist, in ein solches Verständnis gesetzt, weit mehr als eine Wissenschaft. Sie beschäftigt sich mit dem Elend der Menschheit.“ p. 10; cf. auch W. S. Freund, „Entwicklung oder Endlösung?“, in: *Dokumente*, Bd. 27 (1971), H. 2, pp. 122—126. Allerdings krankens Freundens Analysen allemal an seinem strukturalistischen Ansatz, der aufgrund seiner subjektiv-idealistischen Perspektive zu keinen Entwicklungsstrategien kommen läßt, deren Umsetzbarkeit in politische Praxis objektiv im je konkreten historischen Fall möglich ist. Zur Auseinandersetzung mit Freundens strukturalistischer Methode cf. B. Tibi, „Sprachentwicklung und sozialer Wandel. Die Diskussion über Sprache und Kultur im arabischen Orient“, in: *Die Dritte Welt*, Bd. 1 (1972), H. 4 (im Erscheinen), bes. Teil V.

82 Gruppe „Perspectives“ (Anm. 1), p. 97.

83 Autoren-Kollektiv „Talai’ . . .“ (Anm. 63), pp. 38 ff.

34 % des ackerbaren Bodens in Nordtunesien. Während der Großgrundbesitz vollkommen unangetastet blieb, wurden die Kleinbauern praktisch enteignet: ihr Boden wurde zwangskollektiviert. Von einem Umerziehungsprozeß in genossenschaftlicher Absicht und im Rahmen der Modernisierung des traditionell bewirtschafteten Agrarsektors kann keine Rede sein. Zu alledem kommt die Mißwirtschaft auf der Basis des Zehnjahresplanes, der übertriebene Zentralismus und der Mangel an qualifizierten technischen Kadern⁸⁴.

Die enteigneten Kleinbauern haben inzwischen, nach der Entmachtung Ben Salahs und der Beendigung seiner Experimente, ihren Boden zurückerhalten. Es fehlen ihnen aber heute die erforderlichen Produktionsmittel zur Bewirtschaftung ihres Bodens. Wenn sie ihren Boden nicht sogleich nach Erhalt an die Großgrundbesitzer verkauft haben, so sind sie inzwischen durch die Aufnahme von Krediten bei den Großgrundbesitzern in ein Wuchersystem verstrickt, das sie schließlich verarmen läßt. Unter diesen Verhältnissen sind sie letztlich gezwungen, ihren Boden an die Großgrundbesitzer zu verkaufen. Wir haben bereits erwähnt, daß schon zu Beginn des Genossenschaftsexperiments nicht wenige Bauern ihren Boden umgehend an die Großgrundbesitzer verkauften, um der Zwangskollektivierung zu entgehen. Dadurch und durch die Wirtschaftspolitik der Regierung angesichts der zunehmenden ökonomischen Krisen begann in Tunesien ein Prozeß umfassender Proletarisierung von Kleinbauern und Kleinhändlern; auf der anderen Seite vollzieht sich in Tunesien eine Besitzkonzentration in allen ökonomischen Sektoren, vornehmlich aber in dem zentralen Agrarsektor. Die von dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten Nouria angekündigte neue Wirtschaftspolitik⁸⁵ zementiert das System der Polarisierung der sozialen Klassen. Indem sie die Großgrundbesitzer begünstigt, fördert sie die Zunahme bestehender sozialer Disparitäten. Diese konnten, wie wir zu zeigen versuchten, auch durch das abgeblockte tunesische Genossenschaftsexperiment nicht gemildert, geschweige denn aufgehoben werden. Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß ein Genossenschaftsexperiment in Entwicklungsgesellschaften, das unter den am Beispiel Tunesien geschilderten Voraussetzungen praktiziert wird, keine Möglichkeit einer agrarstrukturellen Transformation impliziert.

⁸⁴ I. Tubal (Anm. 23), pp. 59 ff.

⁸⁵ Cf. *ibid.*, p. 49, und pp. 90 ff.

Por TILMANN TÖNNIES EVERS

Las continuas y amplias discusiones de temas institucionales entre políticos y académicos argentinos podría hacer pensar que la inestabilidad política del país resulta de desaciertos del derecho electoral. En realidad radica en el problema de la insuficiente participación política de las masas, que a su vez es parte de estructuras socioeconómicas anticuadas y dependientes del exterior. La historia del derecho electoral argentino es una historia de sucesivas tentativas por parte de la oligarquía tradicional de rechazar las demandas de participación económica y política de las capas sociales inferiores. En la lucha por retener o alcanzar el poder, el derecho electoral continuamente perdía importancia como elemento decisivo y terminó como un instrumento entre varios.

El liberalismo político fue un trasplante de otros países y otras situaciones históricas, destinado a respaldar ideológicamente al liberalismo económico. Sólo en excepcionales momentos del pasado argentino, el liberalismo democrático se llevó a la práctica. A pesar de los esfuerzos del actual gobierno de Lanusse de instaurarlo para el futuro, no parece ser un sistema político viable para la Argentina.

Bajo este enfoque, el artículo resume la historia del derecho electoral argentino desde la organización nacional (1853) hasta el presente, dando el trasfondo político y contexto socioeconómico de cada cambio significativo del ordenamiento jurídico.

The Tunisian Experiment in Agricultural Cooperatives

By BASSAM TIBI

This article concerns the agricultural transformation of Tunisia from the 19th century to the present. The forms of property which prevailed until the beginning of the French colonial rule as well as the social structures to which they belonged are demonstrated. The analysis also illustrates to what extent the pre-colonial social structures were destroyed by the establishment of private capitalistic property. Colonialism furthered the rise and development of social classes in Tunisia, a common phenomenon in the colonial world. In the course of this process, the small farmers were pauperized: As they became proletarians, the Tunisian landlords and the French Colons grew concomitantly wealthy. Social polarization manifested itself even further.

After having achieved independence the new Tunisian government under Burgiba followed a liberal capitalistic economic policy. The regime made every effort to favour private enterprise in order to stabilize private property throughout the country. This policy consequently carried on the policy of the colonial system. It was not before 1961, when the Tunisian system had reached a severe crisis, that Burgiba's regime abandoned its liberal economic course and reverted to methods of economic planning. A ten-year plan was created. The article presents an analysis of this plan that was to transform the agricultural structures. It is further made evident that the economic and social aims of the plan could never be reached by its principles alone.

The discussion of the essential point of the plan, the cooperatives, demonstrates that these cooperatives did not work profitably; further, the absolutely authoritarian organization of the cooperatives was a major factor in accounting for the fact that the farmers could not be won to participate wholeheartedly in the production.

The Tunisian experiment to establish agricultural cooperatives led to an economic disaster and was finally rejected by the population as a whole: On the one hand, the experiment had proletarianized the small farmers — a situation which naturally caused their aversion to the cooperatives; on the other hand, the Tunisian landlords, who had not been expropriated, feared for their property in the event that the experiment would be extended.

The last section of the article deals with various criticisms of the Tunisian cooperatives. The authors of these critiques agree that the establishment of cooperatives in Tunisia did not lead to a transformation of the agricultural structures and, consequently, of the total social structures; they differ, however, in explaining the causes of the experiment's failure.

International Law and Development Aid

By ERNST U. PETERSMANN

The “widening gap”, the adjustment of the still “dualistic” world economic system to the development needs of the some 100 underdeveloped countries, “trade and aid”, more effective co-determination for the “Third World” in world economics, the removal of discriminatory trade practices (“equality of treatment is equitable only among equals”), the replacement of traditional “laissez faire”-principles by global and regional Development Strategies (commodity-agreements, one-way preferences etc) and, in general, more social justice on a world wide scale are among the primary concerns of international efforts, institutions and economic relations since the first “Decade of Development”. The growing “International Economic Development Law” (Friedmann), the “Droit commercial de Développement” (Koshiro) as well as the UN- and UNCTAD-“legislation” are of primary importance as an instrument of development, and the development needs and non-commercial aid relations require far-reaching changes in traditional international law.

The present article provides a survey of some major legal developments in this respect: the growing “Transnational Law” and the need for a “new *lex mercatoria*” reflecting the interest of the entire international community”; the “pluralistic” tendency in International Trade Law for different rules in “North-North-Trade”, “North-South-Trade” and “South-South-Trade”; some major areas of the new “Entwicklungshilferecht” like: the legal significance of the UNCTAD-recommendations, defining “underdeveloped countries” and “aid” in the many implementing and special regulations, legal standards for the distribution and carrying-through of “aid”, legal problems of economic sovereignty and new standards in “North-South-Trade”.